



## Versicherungsservice und Rechtsschutz für BDNC-Mitglieder



**BDNC**

Berufsverband  
Deutscher Neurochirurgen e.V.

Stand: Januar 2019

Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant



## Einführung

Jeder Mediziner ist bei seiner ärztlichen Tätigkeit erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt:

So kann er zum einen von angeblich geschädigten Patienten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden, zum anderen zusätzlich mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung, konfrontiert sein.

Der BDNC bietet seinen Mitgliedern seit vielen Jahren über seinen Kooperationspartner, dem Funk Ärzte Service der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH, einen im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Rechtsschutz. Schwerpunkte sind Strafrecht und Haftung, um sicherzustellen, dass ein Mitglied im „Fall der Fälle“ bestens betreut und vertreten wird.

Weder der Berufsverband noch seine Mandatsträger ziehen irgendwelche Vorteile aus dieser Kooperation. Dieser Service wird ausschließlich zum Wohle der Mitglieder angeboten.



## A. Obligatorische Versicherungsverträge für BDNC-Mitglieder

Vom BDNC unterhalten werden zunächst zwei obligatorische Versicherungsverträge, die dem Mitglied automatisch durch die Mitgliedschaft Versicherungsschutz bieten. Die Prämienaufwendungen hierfür trägt der Verband.

### I. Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung

Diese Deckung für alle Verbandsmitglieder besteht bereits seit 1993. Seitdem wurde der Vertragsinhalt mehrfach modifiziert. Nach dem aktuellen Stand umfasst er folgende Vertragsteile:

#### 1. Straf-Rechtsschutz

Die Versicherung gewährt allen Mitgliedern des BDNC Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigte(r) ermittelt wird oder wenn das Mitglied als Zeuge in einem solchen Verfahren vernommen werden soll und dabei eventuell eine Selbstbelastung droht.

Der Rechtsschutz umfasst bis zu einer Höchstgrenze von 1 Mio. Euro die Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten, Entschädigung für Zeugen und gerichtlich beauftragte Sachverständige), wobei sich jedes Mitglied mit einem Betrag von 500 Euro an den anfallenden Kosten beteiligen muss (Selbstbehalt).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verfahren, die vor einer Mitgliedschaft im BDNC eröffnet wurden. Die Versicherung gilt auch für vorsätzliche Straftaten (z. B. unterlassene Hilfeleistung oder Abrechnungsbetrug), wobei in solchen Fällen die Regulierung von Kosten durch den Versicherer unter dem Vorbehalt steht, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist. Erfolgt hingegen eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts, so sind erbrachte Versicherungsleistungen zurückzuzahlen. In der vom Berufsverband abgeschlossenen Berufs-Rechtsschutz-Versicherung besteht vertragsgemäß automatisch unter anderem Versicherungsschutz auch für den Fall, sofern gegen die Mitglieder insbesondere nach dem Gesetz zur Korruptionsbekämpfung gemäß § 299 a) und § 300 StGB ermittelt wird. Diese Absicherung gilt im gleichen Umfang.

Ein kompetenter Strafverteidiger ist meist nur mit einer Honorarvereinbarung zu gewinnen, die deutlich über den gesetzlichen Gebührensätzen liegt. Ein wesentlicher Zweck des Gruppenvertrages ist es daher, jedem Mitglied einen Verteidiger zur Verfügung zu stellen, der im Bereich des Arzt-Strafrechts spezielle Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und dessen Kosten in der vom Verband und dem Versicherer abgestimmten Höhe getragen werden. Es ist daher empfehlenswert, sich unmittelbar nach Kenntnis von der Eröffnung eines solchen Verfahrens vom Verband oder dem Funk Ärzte Service einen Anwalt benennen zu lassen. Ein Anwalt kann auch frei gewählt werden. Der Versicherer trägt dann allerdings lediglich die gesetzlichen Gebühren.

#### **Achtung:**

Es ist ratsam, gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft ohne Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt keinerlei Angaben zur Sache zu machen. Verweisen Sie lediglich darauf, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden.



## 2. Arbeits- und Verwaltungsverfahren

Einbezogen in den Versicherungsschutz sind Prozesse angestellter Mitglieder vor Arbeitsgerichten und verbeamteter Mitglieder vor Verwaltungsgerichten wegen arbeits- oder dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber, z. B. wegen einer Abmahnung, einer Kündigung oder wegen der Abgrenzung von Dienstaufgaben. Die Höchstersatzleistung pro Versicherungsfall beträgt auch hier 1 Mio. Euro. Die Selbstbeteiligung liegt bei 500 Euro pro Versicherungsfall. Die Gewährung des Versicherungsschutzes setzt im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Klageerhebung) voraus, dass eine mindestens zweimonatige Verbandsmitgliedschaft besteht.

Nicht gedeckt sind Kosten einer vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltlichen Beratung/Interessenvertretung. Wenn ein Gerichtsverfahren bevorsteht, ist es empfehlenswert, dies vorab der Geschäftsstelle zu melden, damit vom Versicherer eine Deckungszusage eingeholt werden kann. Dafür kann zum Beispiel die Kopie der Klageschrift übersendet werden.

## 3. Sozialgerichtsverfahren

Versichert gelten die Streitigkeiten vor Sozialgerichten in Deutschland, sofern es sich um einen Prozess von grundsätzlicher Bedeutung handelt und dies vom BDNC-Vorstand entsprechend bestätigt wird. Auch hier wird angeraten, vor Klageerhebung einen Klageentwurf einzureichen, damit der Vorstand prüfen kann, ob das Verfahren als Musterverfahren anzusehen und damit über den Rechtsschutzvertrag zu decken ist. Voraussetzung ist auch hier, dass mindestens zwei Monate vor Klageerhebung die Mitgliedschaft im BDNC besteht. Die Versicherungssumme entspricht dem Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, wobei in Sozialgerichtsverfahren die Selbstbeteiligung je Schadenfall bei 1.000 Euro liegt.

## 4. Gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Honorararzt-, Beleg- und Konsiliararztverträgen

Versicherungsschutz besteht ab einem gerichtlichen Verfahren mit dem Vertragspartner. Auch hier stehen pro Versicherungsfall bis zu 1 Mio. Euro zur Verfügung, wobei die Selbstbeteiligung je Schadenfall fest bei 500 Euro liegt. Außer- und vorgerichtlich entstehende Kosten sind nicht Gegenstand der Deckung.

Zu 2. bis 4. sei noch auf Folgendes hingewiesen: Erstattet werden die gesetzlich anfallenden Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine Honorarvereinbarung zwischen dem betroffenen Mitglied und seinem Anwalt bindet den Versicherer nicht! Ein Anwalt kann frei gewählt werden, wobei auf Wunsch der Versicherer einen versierten Spezialisten benennt.

Für alle Rechtsschutzbausteine gilt: Kann ein Verbandsmitglied Rechtsschutzleistungen aus einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag verlangen, so gehen die Leistungen aus diesem anderen Vertrag vor. Der Gruppenvertrag des BDNC gilt also subsidiär zu evtl. anderen Verträgen. Der Gruppenvertrag des BDNC zugunsten seiner Mitglieder stellt nur eine Ausschnittdeckung dar, wobei der tatsächliche Rechtsschutzbedarf des Einzelnen darüber hinausgehen kann (siehe unten: B, III, Anschluss-Rechtsschutz-Versicherung).



Für Versicherungsfälle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besteht kein Versicherungsschutz, sofern das BDNC Mitglied seinen Erst-Wohnsitz als auch die Betriebsstätte (z.B. Praxis oder freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeit) belegen hat.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, bei denen der Erst-Wohnsitz der BDNC-Mitglieder zwar innerhalb des EWR liegt, die Betriebsstätte (z.B. Praxis bzw. selbständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen ist. Dies bedeutet konkret:

#### **Niedergelassener / freiberuflich tätiger Arzt**

Der Wohnsitz der niedergelassenen / freiberuflich tätigen BDNC-Mitglieder ist für den Versicherungsschutz der Berufsrechtsschutz-Versicherung nicht relevant; vielmehr kommt im Falle der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die Belegenheit der Betriebsstätte vorrangig zur Anwendung. Bei den freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern liegt die Belegung des Risikos am Ort des Betriebes einer eigenen Praxis bzw. der Ausübung einer freiberuflichen bzw. selbständigen Tätigkeit. Für sämtliche Betriebsstätten innerhalb des EWR besteht jedoch weiterhin vertragsgemäß Versicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn das BDNC-Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des EWR hat.

Wird seitens der Verbandsmitglieder eine eigene Praxis betrieben oder einer anderen freiberuflichen bzw. selbständigen Tätigkeit außerhalb des EWR (z.B. in der Schweiz) nachgegangen, so besteht hierfür – unabhängig vom Wohnort des BDNC-Mitgliedes – kein Versicherungsschutz im Rahmen der Berufs-Rechtsschutz-Versicherung des Berufsverbandes.

#### **Angestellter Arzt**

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als angestellter Arzt stellt jedoch keine eigene Betriebsstätte im Sinne dieses Vertrages dar, hier ist in der Regel der Wohnort des Verbandsmitgliedes maßgeblich.

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z.B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitgliedes innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufs-Rechtsschutz-Versicherung des BDNC. Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

## **II. Praxisvertreter-Haftpflicht-Versicherung**

Die Haftpflicht-Versicherung von Medizinern, die eine vorübergehende Vertretung niedergelassener Ärzte übernehmen, ist oft problematisch: Häufig erteilt der Praxisinhaber aufgrund eines irreführenden Wortlauts seiner Police die Auskunft, seine Haftpflicht-Versicherung schließe auch das Risiko seines Vertreters ein und dieser brauche sich daher nicht selbst um eine Deckung zu kümmern. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft meist als falsch. In der Regel enthält die Haftpflicht-Versicherung des Vertretenen zwar eine „Vertreterklausel“, doch schützt diese nur den Praxisinhaber, falls gegen ihn Ansprüche direkt geltend gemacht werden,



weil er z. B. einen nicht qualifizierten Vertreter bestellt haben soll und dieser einen Schaden verursacht hat (Auswahlverschulden).

Nicht eingeschlossen in die Haftpflicht-Versicherung ist jedoch in fast allen Fällen die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters. Hierfür muss der Vertreter selbst Vorsorge treffen, was oft versäumt wird. Auch in diesen Fällen sind Mitglieder des BDNC abgesichert. Der BDNC hat für seine Mitglieder eine „Praxisvertreter-Haftpflicht-Versicherung“ abgeschlossen, die greift, falls ein Mitglied für seine vorübergehende Vertretertätigkeit (bis drei Monate im Jahr), ambulant oder auch stationär arbeitend, keine eigene Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat. Kein Versicherungsschutz besteht, falls ein Mitglied im Versicherungsjahr mehr als drei Monate Vertretungstätigkeit ausübt.

Die Deckungssummen pro Schadenfall betragen 5 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 200.000 Euro für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung im Schadenfall gibt es nicht.

Um Mißverständnisse und ggf. Versicherungslücken zu vermeiden, hat sich jedes Mitglied vor der Übernahme einer Praxisvertretung unter Angabe der Art und Dauer der geplanten Tätigkeit an unseren Versicherungsmakler zu wenden:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH  
Funk Ärzte Service  
Olga Zöllner  
fax +49 40 3591473-494  
E-Mail o.zoellner@funk-gruppe.de

Dieser nimmt für Verbandsmitglieder eine abschließende Prüfung des Versicherungsschutzes über den obigen Vertrag des Berufsverbandes vor.



## B. RAHMENVERTRÄGE MIT BEITRITTSMÖGLICHKEIT FÜR BDNC-MITGLIEDER

Neben diesen beiden obligatorischen Verträgen hat der BDNC einige weitere Rahmenverträge geschlossen, denen die Mitglieder beitreten können. Der Prämienaufwand hierfür ist jeweils vom Mitglied zu tragen.

### I. Berufs-Haftpflicht-Versicherung

Jedes Verbandsmitglied sollte in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, dass es für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit durch eine Haftpflicht-Versicherung abgesichert ist, die auch höhere Schadenersatzansprüche abdeckt. Reicht die vereinbarte Deckungssumme nicht aus, haftet der betroffene Arzt mit seinem gesamten Privatvermögen!

Die Aufgabe eines Arzt-Haftpflicht-Versicherers besteht zum einen in der Erfüllung begründeter Ansprüche. Des Weiteren jedoch auch in der qualifizierten Zurückweisung von unbegründeten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, wobei der Versicherer auch in einem Gerichtsverfahren anfallende Kosten übernimmt.

Die Prämien der einzelnen Arzt-Haftpflicht-Versicherer differieren erheblich. Zudem ist in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass sich die geforderten Haftpflichtprämien stetig nach oben bewegen.

Der BDNC empfiehlt heute eine Personenschadendeckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro. Auf Wunsch ist die Erhöhung auf 7,5 Mio. bzw. 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden möglich.

Mit einem renommierten deutschen Heilwesen-Haftpflicht-Versicherer wurde schon im Jahre 1999 ein Rahmenvertrag geschlossen, der den Mitgliedern aktuell die Möglichkeit eröffnet, die Risiken aus ihrer Berufsausübung bis zu einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro zu günstigen Prämien zu versichern. Seitdem sind die Prämien weitgehend konstant geblieben und liegen deutlich am unteren Ende der Anbieterskala. Eine Privat-Haftpflicht-Versicherung kann ebenfalls abgeschlossen werden.

Zudem sieht der Rahmenvertrag noch folgende weitere Highlights vor:

- Prämienneutrale Mitversicherung eines angestellten Facharztes (gleiches Fachgebiet)
- Prämien- und Planungssicherheit auf Grund der möglichen 3jährigen Vertragslaufzeit
- Beitragsneutrale Mitversicherung des Nachhaftungsrisikos für eine Dauer von 10 Jahren

Zunächst gilt es jedoch, das zu versichernde Risiko zu ermitteln: Niedergelassen oder angestellt? Konservativ oder operativ? Ambulant oder stationär? Dienstaufgabe oder freiberuflich? Deckung über den Dienstherrn oder Erfordernis einer eigenen Versicherung? Welche Rechtsform hat die Praxis und wie ist der Schadenvorverlauf? Das sind die wichtigsten Fragen, die vor Abschluss einer Berufs-Haftpflicht-Versicherung mit Hilfe unseres Kooperationspartners zu klären sind.



Wünschen Sie ein unverbindliches Angebot zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung, so bitten wir um Übersendung der Angebotsaufforderung (siehe Formular I)

## II. Regress-Versicherung

Regresse der Kassenärztlichen Vereinigung wegen z. B. unwirtschaftlicher Behandlung oder Überschreitung von Budgets sind heute keine Seltenheit mehr und erreichen beachtliche Summen: Daher hat unser Kooperationspartner Sonderkonditionen zu einer „Regress-Versicherung“ ausgehandelt. Versichert sind hier nicht nur die entsprechenden Abwehrkosten, sondern vielmehr auch der Rückforderungsbetrag selbst, falls dieser begründet ist. Die Versicherungssumme kann bei 100.000 Euro oder 150.000 Euro gewählt werden. Der Selbstbehalt beträgt 100 Euro, bei Überschreitung einer individuell vereinbarten Richtgröße 25 %, mindestens 250 Euro.

Versicherungsschutz besteht bei Regressen wegen

- unwirtschaftlicher Ordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
- unwirtschaftlicher Veranlassung von Sach-, Labor- und Röntgenleistungen,
- unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie,
- fehlerhafter Berechnung des Datums der Niederkunft der werdenden Mutter.

Nicht versichert sind wissentlich verursachte Unwirtschaftlichkeit und die bewusste Überschreitung von Arznei- und Heilmittelbudgets.

Ein Angebot erhalten Sie auf Wunsch über die Funk Gruppe. Hierfür bitten wir um Übersendung des Formulars zur Angebotsaufforderung (Anlage X).

## III. Anschluss-Rechtsschutz

Die obligatorische Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung (siehe oben A, I) stellt lediglich eine Ausschnittdeckung dar, nämlich für den Straf-Rechtsschutz, den Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (für Angestellte und Beamte), den Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie den Rechtsschutz aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Beleg- und Konsiliararztverträgen ab Gericht.

Der Rechtsschutzbedarf kann jedoch deutlich weitergehen: Zu beachten ist hier beispielsweise der gesamte private Bereich, der Rechtsschutz in Verkehrssachen und der Rechtsschutz auf den Gebieten des Steuer-, Vertrags- und Sachenrechts.





Neben der umfangreichen Versicherungsleistung sind weitere Leistungen eingeschlossen: z. B.

- Absicherung des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes ab gerichtlicher Geltendmachung (z. B. zur Beitreibung von Patientenhonorar);
- Absicherung aller Praxisräume, aller selbst genutzten Wohneinheiten im Inland in den Bereichen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten;
- „Niederlassungsklausel“, d. h. Mitversicherung von Streitigkeiten aufgrund von Rechtsgeschäften, die in Vorbereitung der Niederlassung als Arzt getätigt werden, sofern die Niederlassung in den nächsten zwei Jahren geplant ist;
- Absicherung des Sozial-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten bereits im Widerspruchsverfahren; Absicherung des Wettbewerbs-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten (aktiv und passiv);
- Absicherung des Verwaltungs-Rechtsschutzes ab Gericht (außer Streitigkeiten mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen);
- Telefonische Erstberatung bei Urheberrechtsverstößen
- Verlängerung der weltweiten Deckung im Privatbereich auf 2 Jahre und Erhöhung der Versicherungssumme auf 200.000 Euro
- Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit für angestellte Ärzte
- Leistungserweiterung im privaten Bereich (u. a. telefonische Erstberatung durch einen Anwalt, Sozial-Rechtsschutz bereits bei außergerichtlicher Wahrnehmung);
- Zusatzabsicherung weiterer Praxisinhaber im privaten Bereich möglich;
- Absicherung vermieteter Wohneinheiten zum günstigen Pauschalbeitrag unabhängig von der Brutto-Jahresmiete;
- Wartezeit ist lediglich in einigen Rechtsschutzbereichen vereinbart;

Es steht eine unbegrenzte Versicherungssumme zur Verfügung, je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung von 250 Euro vereinbart.

Bei Interesse benutzen Sie bitte das Formular zur Angebotsanforderung (Anlagen II und III). Wir übersenden Ihnen gern ein unverbindliches Angebot zu Sonderkonditionen.

Die nachfolgende Aufstellung soll zeigen, was bereits über den Gruppenvertrag gedeckt ist und was über einen Anschlussvertrag gedeckt werden kann.



## Rechtsschutzübersicht für BDNC-Mitglieder

Leistungsarten Rechtsschutz (RS)		Gruppen-Rechtsschutz	Anschlussdeckung*		
			außergerichtliche Interessenwahrnehmung		gerichtliche Interessenwahrnehmung
Straf-RS als Arzt		+	-		-
Spezial-Straf-RS für Straf- und Ordnungswidrigkeiten im Privatbereich		-	+		+
Arbeits-RS	a) angestellter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung	+		-
	b) angestellter Arzt als Organ, z. B. als Geschäftsführer	-	-		+(gegen Prämienzuschlag)
	niedergelassener Arzt	-	+		+
Verwaltungs-RS	verbeamteter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung für dienstrechtliche Streitigkeiten	+		-
	sonstige Ärzte	-	-		+(außer Streitigkeiten mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen)
Sozial-RS	a) angestellter Arzt	ab gerichtlicher Wahrnehmung für Musterprozesse	für Regressverfahren bis 500 € Anwalts-honorar	Mitversicherung gegen Prämienzuschlag möglich	außerhalb von Musterprozessen
	b) niedergelassener Arzt			+	
Wettbewerbs-RS	a) angestellter Arzt	-	+ gegen Prämienzuschlag möglich		
	b) niedergelassener Arzt	-	+		+
Schadenersatz-RS		-	+		+
Steuer-RS		-	-		+
Daten-RS		-	-		+
RS im Vertrags- und Sachenrecht	angestellter Arzt	-	im Privatbereich		für aus freiberuflicher Tätigkeit resultierende Liquidationen bis 100.000 Euro
	niedergelassener Arzt	-			+
Telefonische Erstberatung bei Urheberrechtsverstößen		-	telefonische Erstberatung		-
Erstberatungs-RS im Familien- und Erbrecht		-	im Privatbereich		-
Disziplinar- und Standes-RS		+	-		-
Wohnungs- und Grundstücks-RS (für alle selbst genutzte Praxis- und Wohnräume)		-	+		+

\* Für die im Privatbereich mitversicherten Ehe- und Lebenspartner gilt der Versicherungsschutz bedingungsgemäß, d. h. ohne die Einschränkungen der Anschlussdeckung, die sich aus der Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung ergeben.

### Honorärärzte:

Für Honorärärzte bestehen verschiedene Konstellationen der Berufsausübung (ausschließlich honorarärztlich tätig, Honorararztstätigkeit zusätzlich zur Anstellung sowie zur niedergelassenen Tätigkeit). Die Mitversicherung der honorarärztlichen Tätigkeit ist möglich. Ein Beratungsgespräch zwecks individueller Prüfung im Einzelfall (insbesondere Prämienberechnung) mit der Funk Gruppe wird empfohlen.

### Bitte beachten Sie auch die Leistungserweiterung im Privatbereich der Anschlussdeckung:

- telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt
- schriftliche Aufhebungsverträge für Arbeitnehmer mit Kostenübernahme bis 1.000 Euro
- Mitversicherung älterer, nicht mehr erwerbstätiger, im Haus lebender Angehöriger
- Sozial-Rechtsschutz schon im außergerichtlichen Bereich

### Hinweis:

Deckungserweiterungen, Selbstbeteiligungsvarianten, Abrechnungsmodalitäten etc. entsprechen den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rechtsschutzverträge. Diese Leistungsübersicht stellt keine Deckungszusage bei eventuellen Schadenfällen dar und ersetzt nicht ein Beratungsgespräch mit der Funk Gruppe.



#### **IV. Unfall-Versicherung für Ärzte (UVÄ)**

Auch die UVÄ ist ein Rahmenversicherungsvertrag, dem die Verbandsmitglieder beitreten können. Es handelt sich um eine spezielle Unfall-Versicherung – wahlweise gegen den Todes- und Invaliditätsfall –, welche auf die Bedürfnisse der Ärzteschaft zugeschnitten ist.

Neben einer Kapitalzahlung im Todesfall ist die UVÄ insbesondere dafür gedacht, dem Arzt nach einem schweren Unfall ein nennenswertes Kapital zur Verfügung zu stellen, da er nach einem derartigen Unfall möglicherweise seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch einen Unfall Finger geschädigt werden. Die Zahlung der Invaliditätsleistung ist jedoch unabhängig von der Frage, ob der Arzt weiterarbeiten kann oder nicht. Die Zahlungsverpflichtung knüpft an das Vorliegen bestimmter Invaliditätsgrade an.

Um den Bedürfnissen des Arztes gerecht zu werden, wurde die Gliedertaxe systematisch dem Bedarf angepasst. So genügt in der UVÄ bereits eine 50%ige Funktionsunfähigkeit eines Zeigefingers oder eines Daumens, um eine 100%ige Invaliditätsleistung auszulösen. Das Gleiche gilt, wenn durch einen Unfall zwei andere Finger zu mindestens 50 % funktionsunfähig werden.

Die versicherte Invaliditätsleistung wurde auch für Unfälle verbessert, bei denen keine Finger betroffen sind (vgl. verbesserte Gliedertaxe gemäß den besonderen Bedingungen). Die UVÄ ist für die Existenzsicherung des Arztes nach schweren Unfällen gedacht. In konsequenter Fortführung dieses Gedankens und um den Prämienaufwand für die Verbandsmitglieder in Grenzen zu halten, bietet die UVÄ keinen Versicherungsschutz für Unfälle, die einen Invaliditätsgrad unter 50 % nach sich ziehen. Diese Risiken können durch eine normale Unfall-Versicherung abgedeckt werden.

Bei einem Vergleich mit anderen Unfall-Versicherungen sollte insbesondere die der UVÄ zugrunde liegende Gliedertaxe überprüft werden: Diese finden Sie im Merkblatt (Anlage V), welche, gemeinsam mit einer Angebotsanforderung (Anlage IV), nachfolgend wiedergegeben ist.

Wünschen Sie ein unverbindliches Angebot zur UVÄ so bitten wir um Übersendung des Formulars zur Angebotsaufforderung (Anlage IV).

#### **V. Elektronik-Versicherung**

BDNC-Mitglieder haben die Möglichkeit die Elektronik-Versicherung zu Sonderkonditionen abzuschließen. Die Elektronik-Versicherung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz für elektronische Geräte der medizinischen Technik sowie der Bürotechnik. Es handelt sich praktisch um eine Allgefahren-Deckung.

Ausgeschlossen sind lediglich reine Verschleißschäden (ein Geräteteil muss ausgetauscht werden, weil es das Ende seiner natürlichen Lebenszeit erreicht hat) sowie Schäden, die vorsätzlich vom Versicherungsnehmer verursacht sind.

Im Übrigen sind Schäden, verursacht durch das Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Betriebsunfälle, Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Elementarschadenereignisse eingeschlossen.



Zusätzlich konnte in die bestehenden Sonderkonditionen zur Elektronik-Versicherung folgende Deckungserweiterung aufgenommen werden. Mitversichert gilt ein Mehrkosten-Ertragsausfall infolge eines versicherten Elektronikschadens. Hierbei handelt es sich um eine Elektronik-BU-Versicherung, welche auf Erstes Risiko bis 15.000 € beitragsneutral mitversichert gilt. Im Rahmen der mitversicherten Mehrkosten-Ertragsausfall-Versicherung wird vom Versicherer eine Tagesentschädigung von pauschal 250 Euro erstattet, wobei eine Entschädigungsdauer von max. 2 Monaten (Haftzeit) sowie die hierfür vereinbarte Erstrisikosumme zu beachten sind.

Diese Sonderkonditionen beruhen auf einer pauschalen Versicherungsform, d.h. angemeldet wird der Gesamtwert der vorhandenen elektronischen Anlagen und Geräte.

Dieses Pauschalssystem bietet zwei entscheidende Vorteile:

Zum einen entfällt eine Einzelaufzählung der Geräte mit Hersteller, Seriennummer, exakter Gerätebezeichnung etc. Es erfolgt nur noch eine Meldung des gesamten zur versichernden Neuwerts der vorhandenen Anlagen und Geräte. Der Verwaltungsaufwand für den Versicherungsnehmer wird somit erheblich reduziert. Durch den einheitlichen Prämienatz erhöht sich zudem die Übersichtlichkeit.

Im Laufe des Versicherungsjahres hinzukommende Anlagen und Geräte sind automatisch mitversichert. Zu- und Abgänge werden mit der einmal im Jahr abzugebenden Stichtagsmeldung berücksichtigt und der Beitrag ab Mitte des vergangenen Versicherungsjahres berechnet oder gutschreiben.

Wenn Sie ein Angebot zur Elektronik-Versicherung wünschen, verwenden Sie bitte das beiliegende Formular (VI) samt der dort abgedruckten „Checkliste“(Anlage (VII)).

## VI. **Berufsunterbrechungs-Versicherung für niedergelassene Ärzte (Ärzte-BU)**

Für den niedergelassenen Neurochirurgen kann eine länger dauernde Unterbrechung der Praxis durch Unfall, Krankheit oder die Unbenutzbarkeit der Praxisräume, etwa wegen eines Brandes, das finanzielle „Aus“ bedeuten. Ohne dass in dem Unterbrechungszeitraum Einkünfte erzielt werden, laufen die Praxiskosten weiter und ggf. muss ein Praxisvertreter bezahlt werden. Auch Chefärzte mit liquidationsberechtigter Tätigkeit können mit diesem Problem konfrontiert werden.

Zur Abdeckung dieser Risiken unterhält der BDNC seit Jahren für seine Mitglieder Sonderkonditionen zur Berufsunterbrechungs-Versicherung (Ärzte-BU). Diese Versicherungslösung hat sich für zahlreiche Ärzte bereits als segensreiche Einrichtung erwiesen. So sind in mehreren Einzelfällen bereits Entschädigungsleistungen in sechsstelliger Höhe geflossen.

Die Kernpunkte des Versicherungskonzeptes sehen wie folgt aus:

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunterbrechungen, verursacht durch Krankheit, Unfall oder Quarantäne des versicherten Arztes sowie durch diverse Sachschäden an der Praxis.
- Versichert sind die fortlaufenden Kosten (Gehälter etc.) sowie der entgangene Gewinn.
- Das versicherte Tagegeld beträgt 1/250 der Versicherungssumme für jeden leistungspflichtigen Unterbrechungstag (Werktag). Bei einer Versicherungssumme von beispielsweise 125.000 Euro beträgt somit das versicherte Tagegeld pro Unterbrechungstag 500 Euro.



- Es können verschiedene Karenztage für ambulante Behandlungen und stationäre Aufenthalte vereinbart werden.
- Das Tagegeld wird so lange gezahlt, wie die Berufsunterbrechung dauert, max. jedoch 12 Monate. Bei Krankheit oder Unfall wird die Bescheinigung eines anderen Arztes über die Dauer der Berufsunterbrechungs-Versicherung benötigt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).
- Der Versicherer verzichtet für drei Jahre auf das Recht, einen Vertrag im Schadenfall vorzeitig aufzukündigen, sofern die Schadenquote 80% nicht übersteigt.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt (Anlage IX) sowie dem ausführlichen als Anlage VIII abgedruckten Formblatt „Angebotsanforderung“, um ein unverbindliches Angebot einzuholen.

## VII. Funk-Ärzte-Police (FÄP)

Bei der FÄP-Police handelt es sich um eine kombinierte Praxis-Versicherung (Inventar-, Elektronik- und Betriebsunterbrechung) als Allgefahrendeckung. Zur Absicherung der betrieblichen Risiken schließen Ärzte häufig eine Vielzahl von Einzelverträgen ab. Dies erschwert nicht nur den Überblick, sondern ist mit einem größeren administrativen Aufwand verbunden: Jede einzelne Police wird separat abgerechnet. Unter Einhaltung von bestimmten Fristen müssen darüber hinaus spezifische und häufig auch je nach Versicherungsvertrag unterschiedliche Meldepflichten eingehalten werden. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen oder gar Deckungslücken ist der Abschluss eines einheitlichen Bedingungswerkes gelungen, welches die existenziellen Risiken von Arztpraxen weitestgehend absichert.

Funk Hospital hat ein Konzept auf Basis einer Allgefahren-Versicherung entwickelt, mit dem sämtliche relevanten Risiken mit nur einer einzigen Police abgesichert werden. Für Schäden unterhalb der Gesamt-Versicherungssumme (bzw. der individuell gewährten Höchstentschädigung) wird ein Unterversicherungsverzicht vereinbart. Darüber hinaus besteht eine Vorsorgeposition i. H. v. 10 %.

Als Versicherungsgegenstand gilt die gesamte medizinische und kaufmännische Einrichtung der Praxis, vorhandene Anlagen und Geräte der Büro- und Medizintechnik sowie Waren / Vorräte zum Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert inkl. geleaster Geräte (sofern nicht anderweitig versichert).

Im Rahmen dieser Allgefahrendeckung sind neben einer Glas-Versicherung auch der Verlust der Arzttasche sowie die Beschädigung und das Abhandenkommen der Praxisschilder mitversichert.

Die Gesamt-Versicherungssumme setzt sich aus den Anteilen der Sach-, Inhalts-, Elektronik- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungen zusammen. Im Schadenfall wird pro versicherten Elektronikschaden eine Selbstbeteiligung von 100 Euro, für Überschwemmung (sofern mitversicherbar), Erdbeben sowie unbenannte Gefahren je 1.000 Euro angerechnet.

Bei der FÄP-Police handelt es sich um eine individuelle und flexible Versicherungslösung, welche eine Kostenersparnis aufgrund eines geringen administrativen Aufwandes nach sich zieht.

Die kombinierte Praxis-Versicherung als Allgefahrendeckung bietet eine erhöhte Transparenz und Übersichtlichkeit durch den Abschluss eines einzigen Vertrages zu Funk-Sonderbedingungen.



Bei Interesse benutzen Sie bitte das Formular zur Anforderung eines Angebotes (Anlage XII).

## VIII Cyber-Versicherung

Die IT hat sich zu einer zentralen Unternehmens-Ressource entwickelt. Die Nichtverfügbarkeit von Daten, aber auch Datenschutzverletzungen ziehen regelmäßig erhebliche Konsequenzen für den Praxisbetrieb eines Neurochirurgen und die Verantwortlichen.

Schadensszenarien können sich ergeben, sofern es in der Arztpraxis zu einer Datenpanne kommt, etwa infolge einer Manipulation durch Dritte oder auch der Fehlbedienung durch einen Mitarbeiter. Eine Datenpanne geht zunächst regelmäßig mit der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen einher. Diese dienen dazu, Ausmaß und Ursache des Schadens sowie die Identitäten der betroffenen Dateneinhaber zu ermitteln. Die Dateneinhaber sind ggf. – neben den Aufsichtsbehörden – über sie betreffende Datenschutzverletzungen zu informieren. Auch die Einleitung eines Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahrens infolge einer Datenpanne ist durchaus möglich.

Die Funk CyberProfessional sichert die aus einer Verletzung der Informationssicherheit herrührende Folgen ab. Unter Informationssicherheit wird die Verfügbarkeit von Daten und der IT sowie die Integrität und Vertraulichkeit von Daten verstanden. Die Versicherungsleistungen sind umfangreich und zielgerichtet zugleich, und sie gehen bewusst über die bloße Absicherung der Gefahren von Cyberkriminalität hinaus.

Im Rahmen der Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie gelten Rahmen der CyberProfessional für Ärzte Geräte der Medizin- und Labortechnik, insbesondere Telematik-Geräte und Systeme sowie mobile Mess- und Lesegeräte entsprechend berücksichtigt.

In der Regel kommt die CyberProfessional für freiberuflich tätige/niedergelassene Ärzte in Betracht, welche die Informationssicherheit von Daten und IT-Anwendungen des eigenen Betriebes verantworten. Den angestellten Ärzten, welche sich der Daten und IT-Anwendungen ihres Arbeitgebers/Dienstherrn bedienen, wird hingegen empfohlen die Informationssicherheit von Daten und IT-Anwendungen mit den IT-Verantwortlichen des Arbeitgebers (Klinik, Praxis, MVZ etc.) im Vorwege detailliert zu erörtern/besprechen.

Die Funk CyberProfessional bietet Versicherungsschutz für:

### Drittansprüche

#### Versicherungsschutz besteht für:

- Schadenersatzansprüche Dritter
- Entschädigungen von Vertragsstrafen oder Gebühren
- Verteidigung anlässlich einstweiliger Verfügungen / Unterlassungsklagen
- Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

#### Schadenereignisse / versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen regelmäßig Informationssicherheitsverletzungen, die rechtswidrige Kommunikation oder bei einem Outsourcing-Dienstleister eingetretene Informationssicherheitsverletzungen, für die auch der Versicherungsnehmer einzutreten hat. Unter den Begriff der Informationssicherheitsverletzungen fallen:



- › Netzwerksicherheitsverletzungen (z.B. Zugriff durch Unberechtigte, aber auch Berechtigte in Schädigungsabsicht/Denial of Service-Attacken/Löschung, Unterdrückung, Veränderung, Ausspähen von Daten Dritter etc.)
- › Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Computersystems
- › Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen
- › Verletzungen von Benachrichtigungspflichten

## Eigenschäden

### Versicherungsschutz besteht für:

- › Dienstleistungs- und Beratungskosten (insbesondere Kosten für die IT-Forensik)
- › Wiederherstellungskosten
- › Kosten zur Wahrung/Wiederherstellung der Reputation
- › Betriebsunterbrechungen
- › Cyber-Kriminalität durch Dritte
- › Cyber-Erpressung

### Schadenereignisse / versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen:

- › o. g. Varianten der Informationssicherheitsverletzungen
- › Fehlbedienungen (Unsachgemäße Einrichtung/Bedienung des Computersystem durch Handeln/Unterlassen einer mitversicherten Person (Mitarbeiter) oder eines Outsourcing-Dienstleisters)
- › Medienveröffentlichungen, die eine Reputationsschädigung zur Folge haben können
- › Vollziehbare Verfügungen einer Behörde
- › Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Computersystems

## Highlights

- › Präventive Kosten  
Häufig entstehen bei Datenvorfällen bereits Kosten, bevor die Ursache dafür abschließend geklärt ist (z. B. IT-Dienstleistungen). Diese und ähnliche Kosten sind im Verdachtsfall erfasst, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Auslöser kein versichertes Ereignis war.
- › Selbstbehalt je Schadenfall kann der u.g. Beitragsübersicht entnommen werden.  
Es fällt insbesondere kein Selbstbehalt an für:
  - › Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen
  - › Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
  - › Kosten für IT-Dienstleistungen, Sicherheitsberater, sonstige Sachverständige
  - › notwendige und angemessene Kosten zur Benachrichtigung von Datenschutzbehörden, Kunden und Betroffenen einer Datenschutzverletzung
  - › Beauftragung eines Krisenberaters
  - › präventive Kosten
- › Pauschalisierter Betriebsunterbrechungsschaden  
Je Ausfalltag wird in Höhe von 1/365 des Umsatzes des letzten Kalenderjahres erstattet. Dadurch entfällt die in der Praxis regelmäßig komplizierte Verpflichtung zum Nachweis der konkreten Schadenhöhe.



- Beweiserleichterung bzgl. Nachweis des Versicherungsfalles  
Lässt sich der Eintritt eines Versicherungsfalles nicht eindeutig feststellen, unterwirft sich der Versicherer der Feststellung des eingeschalteten Dienstleisters darüber, ob der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer versicherten Gefahr eingetreten ist.
- Hohe Versicherungssummen zu folgenden Alternativen und Jahresnettoprämie (zuzüglich gesetzlicher Versicherung-Steuer)

Sie können sich von unserem Versicherungsmakler, Funk Ärzte Service der Funk Hospital GmbH kostenlos und unverbindlich ein individuelles Versicherungsangebot erstellen lassen. Die Kundenberater des Funk Ärzte Service helfen Ihnen gerne weiter.

Wenn Sie der CyberProfessional beitreten wollen, übersenden Sie bitte den Antrag (Anlage XI) ausgefüllt und unterschreiben an die Funk Hospital GmbH. Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist eine positive Beantwortung sämtlicher Risikofragen gemäß Anlage XI.

Zu allen Gruppen- und Rahmenverträgen, aber auch zu allen sonstigen Versicherungsfragen, sei es beruflich oder privat, stehen die Mitarbeiter unseres Kooperationspartners, mit dem uns eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit verbindet, gerne zur Verfügung.

## Kontakt

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH  
Funk Ärzte Service  
Ansprechpartnerin: Olga Zöllner  
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg  
fon +49 40 35914-494 | fax +49 40 3591473-494  
funk-gruppe.com  
o.zoellner@funk-gruppe.de





## Risiken durchleuchten Und sinnvoll absichern

Nutzen Sie Ihre Vorteile als BDNC-Mitglied.

Wir geben Sicherheit.

Als Arzt mit Ihrem Tätigkeitsspektrum ist ein umfassender beruflicher Versicherungsschutz existenzsichernd. In enger Kooperation mit Ihrem Berufsverband bieten wir Ihnen hierzu die Vorzüge diverser exklusiver Rahmenverträge. Eine detaillierte Risikoanalyse, Versicherungsschutz zu besonders günstigen Konditionen und effiziente Hilfe im Schadenfall sind unsere unabhängigen Dienstleistungen für Sie als Arzt und Privatperson. So sparen Sie Zeit, Aufwand und Geld. Funk berät und betreut als größter unabhängiger Versicherungsmakler in Deutschland seit Jahrzehnten Ärzte, medizinische und soziale Einrichtungen sowie eine Vielzahl medizinischer Berufsverbände in Versicherungs- und Risikofragen.



Gern beraten wir Sie persönlich.  
Informieren Sie sich jetzt!

Funk Gruppe  
Valentinskamp 20  
20354 Hamburg  
Frau Olga Zöllner  
fon +49 40 35914-494  
o.zoellner@funk-gruppe.de

Funk-Gruppe.com

**Bitte senden an:**  
**FAX +49 40 3591473-494**

Ich interessiere mich für folgende Themen und bitte um Kontaktaufnahme:

Rahmen-/Sonderkonditionen für BDNC-Mitglieder

- Berufs-Haftpflicht
- Anschluss-Rechtsschutz-Versicherung für Niedergelassene
- Anschluss-Rechtsschutz-Versicherung für Angestellte
- Praxisinventar-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- kombinierte Praxis-Sach-Versicherung
- Praxisausfall-Versicherung
- Unfall-Versicherung
- Regress-Versicherung
- Cyber-Versicherung

Weitere Versorgungsthemen

- Krankenversicherung
- Lebensversicherung/Altersversorgung
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Beste Erreichbarkeit \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Praxisstempel \_\_\_\_\_

Diese Beratung ist für Sie - als Mitglied des Berufsverbandes BDNC - kostenfrei.

Bitte senden Sie den Coupon ausgefüllt und unterschrieben per Fax zurück oder mailen Sie uns (Stichwort: BDNC/Rahmenverträge).